

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

51 (14.7.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 51

Karlsruhe, den 14. Juli

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 359. Stellenausschreiben im nichttechnischen Dienst.

(A 4. Zb 60.)

Nachstehende Dienstposten I w, die durch Ableben oder Ruhebesetzung der Inhaber frei geworden sind oder bis spätestens 1. November frei werden, werden zur Bewerbung ausgeschrieben:

I. Zentralverwaltung.

Beim Betriebsbüro 1, beim Rechnungsbüro 2, beim Revisionsbüro 3, bei der Eisenbahnhauptkasse 3, bei der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse 3, bei der Verkehrskontrolle I 2 und bei der Verkehrskontrolle II 2.

II. Äußerer Dienst.

Die Vorsteherstellen der Stationsämter I Neckarelz, Bühl (Baden), Lahr Stadt, Müllheim und Sirgen (Hohentwiel). Mit den Stellen Dienstwohnung und Gelände verbunden. Die Wohnungen können erst nach der Räumung durch den Amtsvorgänger bezogen werden. Bewerbungsfrist 14 Tage.

Mit Bezug auf die Verfügungen A 4. Zb 60, A 12. Zb 75 in der Amtsblatt-Beilage 4/1923 wird bemerkt, daß zugleich mit diesen Dienstposten auch die früher ausgeschriebenen und noch nicht endgültig besetzten Dienstposten I w vergeben werden und dann die Übergangsstufe nach Ziffer 2 b der Verfügung A 4. Zb 60 in der Amtsblatt-Beilage 58/1922 gebildet werden soll.

Nr. 360. Eisenbahnbetriebskranken- und Unfallkasse. Verordnungen des Reichsarbeitsministers über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165 a der R.V.D. und über den Grundlohn in der Krankenversicherung für das nicht besetzte und für das besetzte Gebiet vom 22. Juni 1923.

(Nr. A 8. Zb 100.)

I. Die mit Verfügung Nr. 325 im Amtsblatt Nr. 47/1923 bekanntgegebenen Verdienst- und Einkommensgrenzen und Grundlöhne sind die oben bezeichneten, im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 46 vom 29. Juni 1923 veröffentlichten und mit Wirkung vom Montag, den 2. Juli 1923, in Kraft getretenen Verordnungen geändert und ergänzt worden.

1. Die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht (§ 2 Ziffer 1 zweiter Absatz der Satzungen) wurde

- a) für das nicht besetzte Gebiet auf 21 000 000 M
- b) " " besetzte " " 24 000 000 M

die Gesamteinkommensgrenze für die Versicherungsberechtigung (§ 3 Ziffer 1 der Satzung) sowohl für das nicht besetzte wie für das besetzte Gebiet auf 4 800 000 M hinaufgesetzt.

2. Der Vorstand der Betriebskranken- und Unfallkasse hat mit Rücksicht auf die durch die oben bezeichneten Verordnungen noch vorgenommene Erhöhung des Grundlohnes und der Lohnstufen beschlossen, den Höchstgrundlohn sowohl für das nicht besetzte wie für das besetzte Gebiet mit Wirkung vom 2. Juli 1923 auf 54 000 M festzusetzen.

Die in der Verfügung Nr. 325 im Amtsblatt Nr. 47/1923 aufgeführte Lohnstufeneinteilung wird durch Heraufsetzung des Grundlohnes Lohnstufe 20 für das nicht besetzte Gebiet auf 24 300 M und bei Lohnstufe 22 für das besetzte Gebiet auf 30 700 M geändert und wie folgt ergänzt:

1	2	3	4	5
Lohnstufe	Grundlohn M	Entgelt auf das Jahr M	Entgelt auf den Arbeitstag M	Entgelt auf den Kalendertag M
a) für das nicht besetzte Gebiet:				
20	24 300	über 8 208 000 bis 9 288 000	über 26 223 bis 29 674	über 22 800 bis 25 800
21	27 400	" 9 288 000 " 10 440 000	" 29 674 " 33 354	" 25 800 " 29 000
22	30 700	" 10 440 000 " 11 664 000	" 33 354 " 37 265	" 29 000 " 32 400
23	34 200	" 11 664 000 " 12 960 000	" 37 265 " 41 405	" 32 400 " 36 000
24	37 900	" 12 960 000 " 14 328 000	" 41 405 " 45 776	" 36 000 " 39 800
25	41 800	" 14 328 000 " 15 768 000	" 45 776 " 50 377	" 39 800 " 43 800
26	45 900	" 15 768 000 " 17 280 000	" 50 377 " 55 208	" 43 800 " 48 000
27	50 200	" 17 280 000 " 18 864 000	" 55 208 " 60 268	" 48 000 " 52 400
28	53 300	" 18 864 000	" 60 268	" 52 400

b) für das besetzte Gebiet:

22-28 wie unter a).

Beilage.

197

Der seitherige Unterschied in den Lohnstufen für das nicht besetzte und das besetzte Gebiet und damit auch der Unterschied in den Beiträgen und Rassenleistungen ist somit vom 2. Juli 1923 an beseitigt.

An Beiträgen sind zu zahlen (nicht besetztes und besetztes Gebiet):				Das Kranken-, Wochen-, Haus- und Taschengeld beträgt (nicht besetztes und besetztes Gebiet):						
Lohnstufe	6 % des Grundlohns			Lohnstufe	Krankengeld u. Wochengeld *) ^{3/4} des Grundlohns	Hausgeld ^{1/2} des Grundlohns	Taschengeld ^{3/16} des Grundlohns			
	Voller Beitrag	Anteil des Versicherten	Anteil der Eisenbahnverwaltung					täglich Markt		
								wöchentlich Markt		
20	10 206	6 804	3402	20	18 225	12 150	4557			
21	11 508	7 672	3836	21	20 550	13 700	5138			
22	12 894	8 596	4298	22	23 025	15 350	5757			
23	14 364	9 576	4788	23	25 650	17 100	6413			
24	15 918	10 612	5306	24	28 425	18 950	7107			
25	17 556	11 704	5852	25	31 350	20 900	7838			
26	19 278	12 852	6426	26	34 425	22 950	8607			
27	21 084	14 056	7028	27	37 650	25 100	9413			
28	22 386	14 924	7462	28	39 975	26 650	9994			

*) Für weibliche Mitglieder.

II. Zum Vollzug wird noch bestimmt:

1. Die Erhebung der Beiträge nach den Sätzen der geänderten Lohnstufe 20 und der neuen Lohnstufen 21—28 (im nicht besetzten Gebiet) sowie der geänderten Lohnstufe 22 und der neuen Lohnstufen 23—28 (im besetzten Gebiet) beginnt mit Monatsanfang den 2. Juli 1923.

2. Im Monatsabschnitt Juli sind in der Beitragsliste zu verrechnen:

- a) bei sämtlichen Rassenmitgliedern im nichtbesetzten wie im besetzten Gebiet: 5 Wochenbeiträge nach den Sätzen der ab 2. Juli bestehenden Lohnstufen 1—28;
- b) außerdem bei denjenigen Rassenmitgliedern, die ab 18. Juni mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst als 4 608 000 M. also in die Lohnstufe 16 und höher einzustufen sind: die in Verfügung Nr. 325 im Amtsblatt Nr. 47/1923 unter II, 1 bezeichneten zwei Unterschiedsbeträge.

3. Die Dienststellen haben den ab 18. Juni und den ab 2. Juli 1923 maßgebenden Jahresarbeitsverdienst der versicherungspflichtigen und der bei der Reichsbahn weiterbeschäftigten freiwillig versicherten Rassenmitglieder auf Grund der letzten Lohn- und Gehaltsziffern (einschließlich der tarifmäßigen Zulagen) festzustellen und die Mitglieder für beide Zeitabschnitte jeweils neu einzustufen. In Spalte 3 der Beitragslisten für Juli sind die ab 18. Juni sowie die ab 2. Juli gültigen Beitragsätze für die Betriebskrankenkasse und in Spalte 13 (Nr. 14) der Jahresarbeitsverdienst ab 18. Juni sowie ab 2. Juli jeweils besonders anzugeben. (B. V. J. B. ab 18. Juni = 8 208 500 M., 2. Juli = 10 445 000 M.)

4. Die Vorschriften in Verfügung Nr. 325 im Amtsblatt Nr. 47/1923 Abschnitt II Ziffer 3, 4 und 5 gelten sinngemäß auch für den Zeitabschnitt vom 2. Juli an.

5. Die nach der Verfügung Nr. 325 im Amtsblatt 47/1923 zuständigen Sätze gelten für die unter Abschnitt II Ziffer 2 b gegenwärtig in der Verfügung genannten Mitglieder in allen in der Zeit vom 18. Juni bis mit 1. Juli 1923 eingetretenen Unterstützungsfällen (Krankengeld, Wochengeld, Haus- und Taschengeld Zahlungen sowie in dieser Zeit entstandene Leistungen nach § 5 Ziffer 2 und 4 und § 28 Ziffer 3 der Satzung) für die Zeit bis mit 1. Juli. Ab 2. Juli treten die neuen Sätze der geänderten Lohnstufen 20 (nicht besetztes Gebiet) bzw. 22 (besetztes Gebiet) und der neuen Lohnstufen 21—28 (nicht besetztes Gebiet) bzw. 23—28 (besetztes Gebiet) in Kraft.

Für Unterstützungsfälle, die vor dem 2. Juli 1923 eingetreten sind und am 1. Juli noch nicht beendet waren, bemessen sich die Rassenleistungen für die über diesen Tag hinaus sich erstreckende Unterstützungszeit nach Maßgabe des vom 2. Juli an aus der Einschätzung sich ergebenden Grundlohns.

Beispiel: Hat ein Unterstützungsfall vom 15. Juni bis mit 5. Juli 1923 gedauert, so sind zuständig:

- vom 15. Juni bis mit 17. Juni die Sätze der Verfügung 260 im Amtsblatt 38/1923;
- vom 18. Juni bis mit 1. Juli die Sätze der Verfügung 325 im Amtsblatt 47/1923;
- vom 2. Juli bis mit 5. Juli die Sätze der gegenwärtigen Verfügung.

Pünktliche Beachtung der Vorschrift im Abschnitt II, Ziffer 7, Satz 2 der Verfügung 325 im Amtsblatt 47/1923 wird erwartet.

6. In der Verfügung 325 im Amtsblatt 47/1923 ist auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen, ebenso in geeigneter Weise in dem unter Abschnitt II, Ziffer 8, der gleichen Verfügung genannten Vorschriften und Vordrucken.

361. Arbeiterpensionskasse; Teuerungszulagen aus Mitteln der Kassenabteilung B zu Renten aus Abteilung B für Altrentner. (A 8. Zb 100.)

I. Zu Verfügung Nr. 82 im Amtsblatt Nr. 13 von 1923.

1. Gemäß Beschluß des Verbandes der Reichsbahnarbeiterpensionskassen in der Verbandsversammlung vom 6. bis 8. Juni d. J. und Genehmigung des Herrn Reichsverkehrsministers erhalten diejenigen ehemaligen Mitglieder der Abteilung B, die bis zum 31. Juli 1922 invalidiert worden sind, sowie die Hinterbliebenen der bis zum 31. Juli 1922 verstorbenen Mitglieder (Altrentner) ihren bisherigen Renten aus Abteilung B an Stelle der mit Verfügung Nr. 82 im Amtsblatt Nr. 13 von 1923 bekanntgegebenen Teuerungszulagen mit Rückwirkung vom 1. Juni 1923 neue erhöhte Zulagen aus Mitteln der Abteilung B.

Die Zulagen betragen für

- a) jeden Empfänger einer Invalidenzulage (Zulage) 972 000 M jährlich oder 81 000 monatlich;
- b) jede Empfängerin einer Witwenzulage (Witwengeld) 486 000 M jährlich oder 40 500 M monatlich;
- c) jeden Empfänger einer Vollwaisenzulage (Waisengeld) bis zum Ablauf des Monats, in dem die Waisenzulage in Wegfall kommt, 324 000 M jährlich oder 27 000 M monatlich;
- d) jeden Empfänger einer Halbwaisenzulage (Waisengeld) bis zum Ablauf des Monats, in dem die Waisenzulage in Wegfall kommt, 243 000 M jährlich oder 20 250 M monatlich.

Zu a) wird noch ausdrücklich bemerkt, daß der seit 1. August 1922 für jedes Kind unter 15 Jahren gezahlte Kinderzuschuß der Altrentner vom 1. Juni 1923 an in Wegfall gekommen ist. Von einer Rückerhebung der für die Monate Juni und Juli 1923 an Invalidenzulagenempfänger zur Ungebühr gezahlten Kinderzuschüsse wird abgesehen.

2. Die neuen Sätze gelten, wie bereits erwähnt, vom 1. Juni 1923 an. Die für die Monate Juni und Juli nachzuzahlenden Unterschiedsbeträge zwischen den seitherigen und den neuen Monatsbeträgen sollen zusammen mittelst einer besonderen Zahlungsliste, wozu der seitherige Vordruck für Teuerungszulagen zu verwenden ist, ausgezahlt und in der üblichen Weise der Eisenbahnhauptkasse für Rechnung der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse aufgerechnet werden. Ein Voranschuß ist hierbei nicht einzubehalten; es bewendet hierwegen bei der Verfügung Nr. 364 im Amtsblatt Nr. 70 vom 20. Oktober v. J. Der Unterschiedsbetrag zwischen den seitherigen und den neuen Monatsbeträgen beläuft sich bei dem Empfänger einer Invalidenzulage auf (81 000 M — 6750 M =) 74 250 M, bei der Empfängerin einer Witwenzulage auf (40 500 M — 3375 M =) 37 125 M, bei dem Empfänger einer Vollwaisenzulage auf (27 000 M — 2250 M =) 24 750 M und bei dem Empfänger einer Halbwaisenzulage auf (20 250 M — 1688 M =) 18 562 M. Für Juni und Juli ist also entsprechende doppelte Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

3. Die Stationskassen haben die Zahlungslisten für die Nachzahlung sofort aufzustellen und die Bezüge als bald auszuzahlen.

4. Vom 1. August 1923 an sind die erhöhten Zulagen allmonatlich im voraus zu zahlen.

5. Die Neurentner, das sind diejenigen Rentner, bei denen der Versicherungsfall (Invaldität) erst seit dem 1. August 1922 eingetreten ist, sowie die Hinterbliebenen von Neurentnern oder von solchen Mitgliedern, die seit dem 1. August 1922 verstorben sind, erhalten statt des bisherigen Teuerungszuschlags von 4500 vom Hundert der Grundrente einen solchen von 54 000 vom Hundert der Grundrente.

6. Die Höhe der neuen Teuerungszuschläge der Neurentner wird den Stationskassen vom Kassenvorstand in jedem einzelnen Fall besonders mitgeteilt. Die Neurentner erhalten also, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, die in Ziffer 1 festgelegten Zulagen nicht. Der Neurentner ist, ist in den Anweisungen an die Stationskassen über Zahlung der Renten ersichtlich gemacht. In Zweifelsfällen hat sich die Stationskasse mit dem Kassenvorstand gegebenenfalls durch Fernsprecher (Anruf 750) in Verbindung zu setzen. In den Zahlungslisten sind die Alt- und die Neurentner getrennt voneinander durch entsprechende Überschrift aufzuführen.

7. In der Zahlung der Teuerungszulagen an die auf Schweizer Gebiet wohnenden Rentenempfänger, deren Renten in Franken ausbezahlt werden, tritt vorläufig keine Änderung ein.

8. Die Erhöhung der Teuerungszulage der Altrentner und der Teuerungszuschläge der Neurentner macht eine Erhöhung der Beiträge notwendig.

An Beiträgen werden vom 4. Juni 1923 an wöchentlich erhoben:

	Klasse I			Klasse II		
	Arbeitgeber	Versicherte	Zusammen	Arbeitgeber	Versicherte	Zusammen
	M	M	M	M	M	M
Grundbeitrag	8	4	12	6	3	9
Grundrententeuerungbeitrag	720	360	1080	480	240	720
Altrentnerteuerungbeitrag	1080	540	1620	720	360	1080
Zusammen	1808	904	2712	1206	603	1809

II. Zum Vollzug der Beitragserhebung wird bestimmt:

1. Die neuen Beiträge sind mit Rückwirkung vom Montag, den 4. Juni 1923, zu erheben; es ist also der Unterschiedsbetrag für Juni im Monatsabschnitt Juli der Beitragsliste nachzuerheben.
 2. Von einem beitragspflichtigen Rassenmitglied der Abteilung B sind nunmehr für die Beitragswoche zu erheben: in Mitgliederklasse I = 904 M, in Mitgliederklasse II = 603 M.
 3. Von den auf Schweizer Gebiet wohnenden Rassenmitgliedern sind bis auf weiteres die bisherigen Beiträge zu dem derzeitigen Umrechnungsskurs (100 M = 70 Rappen) zu erheben.
 4. Bei Aufstellung der Beitragslisten für den Monat Juli haben die Dienststellen in Spalte 5 der Beitragslisten die zuletzt gültigen Beitragsätze zu durchstreichen und die neuen deutlich einzusetzen.
 5. Die für den Monat Juni nachzuerhebenden Beiträge sind in der zurzeit nicht benötigten Spalte 11 (Arbeitslosenversicherung) des Monatsabschnitts Juli besonders vorzutragen; in der Beitragsliste ist der Kopf oben entsprechend handschriftlich abzuändern („Abteilung B Nachtrag Juni“); in Spalte 10 des Monatsabschnitts Juli haben nur die laufenden Julibeiträge (5 Beitragswochen), also der Betrag von $5 \times 904 = 4520$ M in Klasse I, $5 \times 603 = 3015$ M in Klasse II zu erscheinen, sofern nicht Kürzungen wegen Krankheit, Eintritt u. dgl. vorzunehmen sind.
 6. Der für den Monat Juni nachzuerhebende Betrag beläuft sich bei einem beitragspflichtigen Mitglied, falls keine Beitragswochen infolge Krankheit usw. ausfallen, in Klasse I auf $4 \times (904 - 79) = 4 \times 825$ M = 3300 M, in Klasse II auf $4 \times (603 - 59) = 4 \times 544$ M = 2176 M.
- Beispiel a. War ein Mitglied der Klasse I im Monat Juni 2 volle Wochen krank, so ist nachzuerheben: $(2 \times 825) = 1650$ M.
 Beispiel b. Ist ein Mitglied der Klasse II ab 11. Juni nach Klasse I übergetreten, so ist nachzuerheben: $(1 \times 544) + (3 \times 825) = 3019$ M.
7. In der Zusammenstellung der Beitragsliste ist die in Spalte 11 sich ergebende Schlusssumme derjenigen in Spalte 10 zuzuschlagen.
 8. Die freiwillig versicherten Rassenmitglieder haben vom Monat Juni 1923 ab wöchentlich die vor dem 7. August 1922 gültigen vollen Beiträge (also z. B. in der früheren Lohnklasse XV = 3,90 M) und dazu den Teuerungszuschlag von 1620 M in Klasse I (an Stelle des seitherigen Teuerungszuschlags von 135 M), 1080 M in Klasse II (an Stelle des seitherigen Teuerungszuschlags von 108 M) zu entrichten.

In der Beitragsliste sind im Monatsabschnitt Juli hiernach zu verrechnen:

- in Spalte 10: die laufenden Beiträge für Juli — wie bisher —, also z. B. in der früheren Lohnklasse XV ($5 \times 3,90 =$) 19,50 M nebst dem Teuerungszuschlag von ($5 \times 1620 =$) 8100 M in Mitgliederklasse I und ($5 \times 1080 =$) 5400 M in Mitgliederklasse II;
- in Spalte 11: für Monat Juni nachzuerrechnen der Teuerungsunterschied von $4 \times (1620 - 135) = 5940$ M in Mitgliederklasse I und $4 \times (1080 - 108) = 3888$ M in Mitgliederklasse II.

Klasse I		Klasse II	
Beitrag	Teuerungszuschlag	Beitrag	Teuerungszuschlag
904	1620	603	1080
4520	8100	3015	5400
5940		3888	
10460	8100	6903	5400